



MERKBLATT zur Grundwasserabsenkung

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner

Frau Purfürst Telefon 0331 289-1797
Fax 0331 28984-1797

Gem. § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sind Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Handelt es sich dabei um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 2 Ziffer 1 WHG, so ist durch die untere Wasserbehörde gem. § 8 Abs. 1 ein Erlaubnisverfahren einzuleiten.

Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen gem. § 35 BbgWG beizufügen. Dazu zählen:

- Name und Anschrift des Bauherrn / Vollmacht
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
- Lageplan, Übersichtsplan
- Vorgesehene Grundwasserhaltungstechnologie
- Angaben zu den Grundwasserständen
- Ab einer Fördermenge von über 1000 m³/d ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen
- Schnittdarstellungen des zu errichtenden Bauwerkes sowie der Baugrube mit Höhenangaben, welche jeweils auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) bezogen sind
- Absenkziel in m ü. NHN
- Dauer des Vorhabens mit Zeitplan
- Angaben der zu fördernden Wassermenge in m³/h, m³/d und Gesamtfördermenge

- Angaben zur vorgesehenen Ableitung des geförderten Grundwassers einschließlich der dafür voraussichtlich zum Einsatz kommenden Anlagen
- Für Bohrungen und Brunnenschächte die Ausbaudaten (Standorte, Nennweite, Verfilterung, Teufe) sowie die vorgesehenen Spülmittel
- Nachweis des Absenktrichters (Tiefe, Reichweite) Eintragung des Absenktrichters in den Lageplan (Grundwasserisohypsen)
- Angabe der wieder einzuleitenden Grundwassermenge sowie hydraulischer Nachweis der Sickerleistung bei Wiedereinleitung in das Grundwasser bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Angaben zur hydraulischen Leistungsfähigkeit (Wasserabführvermögen) des aufzunehmenden Gewässers
- Angaben zur voraussichtlichen Beschaffenheit des wieder einzuleitenden Grundwassers einschließlich ggf. erforderlicher Wasserbehandlungsmaßnahmen
- Beschreibung des Einleitbauwerkes (Schnitte, Strömungsentwicklung, ggf. Leiteinrichtungen, Prallteller, Belüftungseinrichtungen)
- Baugrundgutachten mit Aussagen zur Gefährdung der Standsicherheit benachbarter Bauwerke
- Darstellung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf Feuchtgebiete und Vegetation
- Einschätzung sonstiger Auswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufen werden können (z. B. auf den Boden)
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserstände, der Grundwasserbeschaffenheit und der Einleitungsmengen
- Zur Erfassung möglicher Kontaminationen des Grundwassers und zur Entscheidung über den Einleitungsort des geförderten Grundwassers ist dieses zumindest auf folgende Parameter durch ein akkreditiertes Labor zu untersuchen:

Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, Nitrat, Gesamtphosphat, Cyanide, DOC, Mineralölkohlenwasserstoffe, AOX, LCKW sowie auf die Schwermetalle Arsen und Blei.

Darüber hinaus kann die Wasserbehörde bei Verdacht auf andere Verunreinigungen des Grundwassers die Untersuchung anderer Parameter verlangen.

Da es bei Absenkungen des Grundwasserspiegels zu Schädigungen des Naturhaushaltes oder auch von Bauwerken kommen kann, ist es notwendig, alle Möglichkeiten zur Sicherung und Erhaltung des Grundwasserdargebotes zu nutzen.

Die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird mit Auflagen versehen und darf nur erteilt werden, wenn bei Grundwasserabsenkungen das entnommene, nicht verunreinigte Wasser, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter oder auf wasserwirtschaftlich gleichwirksame Weise dem Wasserhaushalt unmittelbar wieder zugeführt wird.

Nach § 126 BbgWG ist die untere Wasserbehörde (UWB) für Grundwasserentnahmen bis zu $Q_{d \max} = 2\,000 \text{ m}^3/\text{d}$ zuständig.

Werden für die Baumaßnahme im Mittel mehr als $Q_d = 2\,000\text{ m}^3/\text{d}$ (bzw. $Q_{d,\text{mitt}} = 2\,000\text{ m}^3/\text{d}$) Grundwasser gefördert, ist die obere Wasserbehörde zuständig. Ihren Antrag richten Sie dann bitte an:

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Mit der zuständigen Wasserbehörde ist frühzeitig (gem. § 49 Abs. 1 WHG, ein Monat vor Beginn) Kontakt aufzunehmen, um die wasserwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu klären.